



Friedhof- und Bestattungsreglement

Stand: 04. Juni 2012

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

§ 1 Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission

2.1 Auf eine Amtsdauer von 4 Jahren wird die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission gewählt, welcher das Friedhofswesen unterstellt ist.

2.2 Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Überwachung des Bestattungswesens
- Gestaltung, Planung und Kontrolle des Unterhaltes des Friedhofes

§ 3 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Maßnahmen
- Führung der Bestattungskontrolle

§ 4 Friedhofverantwortliche

Dem Friedhofverantwortlichen (einem Mitglied der ALV-Kommission) obliegen:

- Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Friedhofes
- Führung der Friedhofkontrollen

II. BESTATTUNG

§ 5 Anspruch auf Beisetzung

5.1 Im Friedhof können beigesetzt werden:

- verstorbene Einwohner von Fulenbach
- mit Bewilligung des Gemeinderates auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

5.2 Die Entschädigung für die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener wird gemäss den gültigen Kostenansätzen festgelegt.

§ 6 Anmeldung

Jeder Todesfall (in Fülenbach oder auswärts) ist innert 2 Tagen dem Bestattungsamt auf der Gemeindekanzlei anzuzeigen. Die ärztliche Todesbescheinigung, das Familienbüchlein und allenfalls Pass oder ID sind mitzubringen. Bei auswärts Verstorbenen ist die Bescheinigung/Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt Todesort mitzubringen.

§ 7 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung des zuständigen Amtes vorliegt.

§ 8 Sarglieferung, Einsargung, Überführung & Aufbahrung der Leiche

- 8.1 Sarglieferung sowie Einsargung und Transport der Leiche erfolgen durch autorisierte Bestattungsinstitute. Die Überführung der Leiche in die Aufbahrungsräume des Friedhofes hat aus gesundheitspolizeilichen Gründen sofort nach der Einsargung zu erfolgen.
- 8.2 Der Verstorbene kann im Aufbahrungsraum bis eine Viertelstunde vor der Abdankungsfeier durch die Angehörigen besucht werden.

§ 9 Zeitpunkt der Bestattung

- 9.1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen.
- 9.2 Das Bestattungsamt setzt die Abdankungen nach Rücksprache mit dem Pfarramt zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr an.
- 9.3 An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.
- 9.4 Fallen auf einen Tag mehrere Bestattungen, setzt das Bestattungsamt den Zeitpunkt nach Maßgabe der Reihenfolge der Bestattungsanzeigen fest.
- 9.5 Beisetzungen von Aschenurnen können nach Vereinbarung mit dem Verantwortlichen des Bestattungsamtes und dem zuständigen Pfarramt auch zu einer anderen Tageszeit erfolgen.

§ 10 Art der Bestattung

- 10.1 Es ist nur Erd- oder Urnenbestattung zulässig.

- 10.2 Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen maßgebend.

§ 11 Form der Bestattung

- 11.1 Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich.
- 11.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann das Bestattungsamt eine stille Beisetzung bewilligen.

§ 12 Abdankungsfeier

Die Gestaltung der Abdankungsfeier wird zwischen den Angehörigen und der Geistlichkeit vereinbart.

§ 13 Erdbestattung und Urnenbeisetzung

- 13.1 Der Sarg wird während der kirchlichen Abdankungsfeier dem Grab zugeführt. Die Beisetzung findet im Anschluss daran statt. Das gleiche gilt für Urnengräber, Urnenhain und dem Gemeinschaftsgrab.

§ 14 Totgeburt

- 14.2 Erdbestattungen von Totgeburten erfolgen nur im Grabe von Angehörigen, dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert. Fehlt ein solches Grab, wird die Totgeburt auf dem Kinderfriedhof in einem eigenen Grab beigesetzt. Urnenbeisetzung ist ebenfalls möglich.

§ 15 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode ihr Domizil in Fulenbach hatten, d. h. hier rechtmäßig als Niedergelassene angemeldet waren, richten sich nach den gültigen Kostenansätzen gemäss Anhang.

Stirbt ein Einwohner von Fulenbach auswärts, gilt die gleiche Regelung.

Die Kosten bis zur Einsargung bzw. bis zur Kremation und Ueberführung ins Friedhofgebäude gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 16 Friedhofgebäude

- 16.1 Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungsräume des Friedhofgebäudes zu betreten. Zu diesem Zwecke händigt ihnen das Bestattungsamt gegen eine Depotgebühr von Fr. 20.00 einen Schlüssel aus.
- 16.2 Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgegeben werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.
- 16.3 Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf das Friedhofgebäude nicht betreten werden.

§ 17 Grabgeläute

Bei jeder Beerdigung hat das ortsübliche Grabgeläute zu erfolgen es sei denn, Angehörige einer anderen Religion verneinen dieses Grabgeläute ausdrücklich.

III. FRIEDHOF - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 18 Friedhof

Der Friedhof ist Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Fulenbach. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 19 Friedhofeinteilung

- 19.1 Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt:
 - für Kinder bis und mit 10. Altersjahr
 - Erdbestattungsgräber
 - Urnenhain
 - Urnengräber
 - Gemeinschaftsgrab
- 19.2 Die ALV-Kommission erstellt für den gesamten Friedhof einen Einteilungsplan, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

§ 20 Urnenbestattung

- 20.1 Die Urnenbestattung soll grundsätzlich auf einem Urnengrab, dem Urnenhain oder auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgen.
- 20.2 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern (höchstens 2) beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe die Grabstätte aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden. Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, werden in Absprache mit den Hinterbliebenen entweder im Gemeinschaftsgrab oder in einem zu erstellenden Urnengrab beigesetzt.
- 20.3 Sämtliche Gebühren werden sofort fällig d.h., auch diejenigen für die spätere Umbestattung.

§ 21 Ruhezeiten/Grabesruhen

Bei Erdbestattungsgräbern beträgt die Grabesruhe 25 Jahre; bei Urnengräbern, für Urnenhainplätze sowie für Kindergräber 20 Jahre.

§ 22 Grabausführung

Erdbestattungsgräber müssen mindestens 180 cm, Kindergräber 120 cm tief sein. Urnengräber 80 cm.

§ 23 Grabräumung

Die Räumung auf dem Urnenhain, den Urnengräbern oder den Erdbestattungsgräbern wird drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen schriftlich mitgeteilt, dies zwecks Entfernung von Grabmälern und Pflanzen auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die ALV-Kommission über verbliebene Gegenstände. Diese Gegenstände inkl. Urnen werden fachmännisch entsorgt.

§ 24 Besucher

- 24.1 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- 24.2 Jedes Beschädigen von Gräbern ist untersagt. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt (Ausnahmen; Leichenauto und Friedhofgärtner).
- 24.3 Abfälle sind getrennt in den entsprechenden Containern zu deponieren.

§ 25 Grabflächen

Die fertigen Grabflächen betragen:

- Erdbestattungsgräber: 150/60 cm.
- Kinder- und Urnengräber: 120/50 cm.

§ 26 Grabdenkmäler

26.1 Die zulässigen Höchstmasse für Grabdenkmäler betragen:

- für Erdbestattungsgräber 110 cm hoch, mindestens 40 cm höchstens 55 cm breit, mindestens 15 cm höchstens 25 cm dick.
- für Kinder- und Urnengräber 70 cm hoch, mindestens 30 cm höchstens 45 cm breit, mindestens 15 cm höchstens 20 cm dick.
- für Urnenhainplätze 30 x 30 x 20 cm / 45 x 25 x 15 cm.

26.2 Die Höhe des Weihwasserbehälters darf 10 cm nicht übersteigen.

26.3 Die Grabdenkmäler sollen schlicht und einfach gestaltet sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

§ 27 Aufstellung der Grabdenkmäler

27.1 Das Aufstellen darf nur nach den Anordnungen der ALV-Kommission erfolgen.

27.2 Ein Grabmal, das den Vorschriften der Friedhofordnung nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

27.3 Jeder Lieferant von Grabdenkmälern ist verpflichtet, die ALV-Kommission mindestens zwei Wochen vor dem Aufstellen eines Grabdenkmales zu benachrichtigen.

§ 28 Zwischenwege und Einfassungen

28.1 Die Einwohnergemeinde Fülenbach erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern (Waschbetonschrittplatten).

28.2 Andere Einfassungen wie Stein, Holz etc. sind nicht gestattet.

§ 29 Unterhalt und Haftung von Grabdenkmälern

- 29.1 Bei mangelhaftem Unterhalt von Grabdenkmälern, insbesondere bei schief stehenden Grabsteinen hat die ALV-Kommission die Angehörigen des Verstorbenen schriftlich aufzufordern, die Mängel zu beheben. Wird dieser Aufforderung innert 60 Tagen nicht Folge geleistet, so ist das Grabdenkmal seitens der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.
- 29.2 Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die an den Grabdenkmälern und an den Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Drittpersonen oder durch höhere Gewalt verursacht werden,

§ 30 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

- 30.1 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der einzelnen Gräber soll nach Möglichkeit dem Charakter der betreffenden Abteilung angepasst werden. Die Hinterbliebenen haben die Gräber bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen.
- 30.2 Gräber, die von den Hinterbliebenen vernachlässigt werden, sind durch den Friedhofanlagewart nach Rücksprache mit der ALV-Kommission zu unterhalten. Die Unterhaltskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- 30.3 Unterhalt und Reinhaltung des Friedhofareals besorgt der Friedhofanlagewart. Die Aufgaben des Friedhofanlagewartes sind in einem Pflichtenheft genau umschrieben.
- 30.4 Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeine Anlage überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden auf Anordnung der ALV-Kommission zurückschnitten oder entfernt.
- 30.5 Urnenhainplätze und das Gemeinschaftsgrab dürfen nicht bepflanzt werden. Für Blumenschmuck wird ein Platz zur Verfügung gestellt.

§ 31 Beschriftung von Gemeinschaftsgrab

- 31.1 Es kann auf dem extra dafür erstellten Stein beim Gemeinschaftsgrab eine Beschriftungsplatte aus Bronze mit dem Namen, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Verstorbenen angebracht werden. Die Beschriftung ist freiwillig.
- 31.2 Falls eine Beschriftung gewünscht wird, muss die Bestellung und Montage der Beschriftungsplatte über die Gemeinde erfolgen. Es dürfen nur die von der Gemeinde ausgewählten Bronzeplatten als Beschriftung angebracht werden.

- 31.2 Die Platte wird aus Bronze gegossen und ist 8,5 x 14 cm gross. Die Beschriftungsplatte wird nach 20 Jahren entfernt. Die Kosten für eine Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. EXHUMIERUNGEN

§ 32 Exhumierungen

- 32.1 Exhumierungen vor Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vorgenommen werden. Exhumierungen nach Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit können vom Gemeinderat bewilligt werden. Gerichtliche Anordnungen von Exhumierungen bleiben vorbehalten.
- 32.2 Grabstätten, die zufolge Exhumierung frei geworden sind, müssen von den Angehörigen bis zur Aufhebung des Grabfeldes unterhalten werden.

V. REGRESSRECHT

§ 33 Regressrecht

Wenn Hinterbliebene den ihnen in diesem Reglement übertragenen Aufgaben in Bezug auf die Pflege und Unterhalt der Gräber nicht nachkommen, ist die Einwohnergemeinde berechtigt, diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner ausführen zu lassen unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 34 Strafen

Fehlbare, die gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstoßen, werden verzeigt und im Rahmen der Kompetenzen des Friedensrichteramtes zur Rechenschaft gezogen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Schlussbestimmungen

- 35.1 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und Gemeindebeschlüsse, sowie alle früheren Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen.
- 35.2 Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Genehmigungsbeschlüsse

Vom Gemeinderat genehmigt am:

(Teilrevision § 23)

22. März 2000
26. November 2003
11. April 2012

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

(Teilrevision § 23)

29. Juni 2000
10. Dezember 2003
27. Juni 2007
18. Juni 2009
04. Juni 2012

Für die Einwohnergemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident

Hugo Kissling



Der Verwaltungsleiter:

Jörg Nützi

Tarif / Kostenansätze

Massgebend für diesen Gebührentarif ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Dezember 1982 = 100).

Die letztmalige Anpassung erfolgte per 01.01.1991 (Stand Dezember 1990 mit 124.7). In Anwendung von Punkt 5 dieses Gebührentarifs werden die nachfolgenden Gebühren neu festgesetzt mit 140.6 = Stand Januar 1995.

1. Allgemeine Gebühren

Polizeiliche Überwachung der Einsargung und Versiegelung (Leichentransporte ins Ausland)	Fr. 44.00 / pro Todesfall
Verwaltungsgebühr für Anmeldung und Organisation der Bestattung Auswärtiger	nach Aufwand
Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige pro Tag	Fr. 28.00 / pro Todesfall
Gebühr für die Bestattung Auswärtiger	Fr. 214.00 / pro Todesfall

2. Grabplatzgebühren

für Einheimische:

Erdbestattungsgrab	Fr. 750.00 / pro Todesfall
Kinder- und Urnengrab	Fr. 450.00 / pro Todesfall
Grab auf dem Urnenhain	Fr. 150.00 / pro Todesfall
Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.00 / pro Todesfall

für Auswärtige:

Erdbestattungsgräber	Fr. 1'054.00 / pro Todesfall
Kinder- und Urnengräber	Fr. 614.00 / pro Todesfall
Urnenhain-Platz	Fr. 210.00 / pro Todesfall
Gemeinschaftsgrab	Fr. 210.00 / pro Todesfall

3. Graberstellung für Auswärtige

Erdbestattungsgrab	Fr. 600.00 / pro Todesfall
Kinder- und Urnengräber	Fr. 300.00 / pro Todesfall
Urnenhain-Platz	Fr. 100.00 / pro Todesfall
Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00 / pro Todesfall

4. Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab

Beschriftungsplatte aus Bronze, inkl. Montage (unabhängig der Anzahl Schriftzeichen)	Fr. 540.00
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------

5. Umbestattung und Exhumation (ohne Graberstellung und Sarglieferung)

aus Erdbestattungsgrab in aufzuhebender Abteilung	Fr. 1'500.00
aus Erdbestattungsgrab in nicht aufzuhebender Abteilung	Fr. 2'500.00
aus Kindergrab in nicht aufzuhebender Abteilung	Fr. 874.00

6. Umbestattung von Urnen zufolge Nichterreichen der Ruhezeit

in Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.00
in zu erstellendes Urnengrab	Fr. 450.00
in Erdbestattungsgrab	Fr. 450.00

7. Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif periodisch der Teuerung anzupassen.